



Bereich: Finanzen
Az: 20
Datum: 08.11.2016

2016/272
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Haupt- und Finanzausschuss	22.11.2016	
Rat der Stadt	24.11.2016	

Betreff

Entwurf Gesamtabchluss gemäß § 116 Gemeindeordnung NRW für das Jahr 2010

Finanzielle Auswirkungen

- ☒ keine haushaltsmäßige Berührung
☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat nimmt die Sitzungsvorlage mit zugehöriger Anlage zur Kenntnis und verweist den Entwurf des Gesamtabchlusses für das Jahr 2010 zur weiteren Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss.

Kravanja
Bürgermeister

Tesch
Stadtkämmerin

Sachverhalt

Gemäß § 116 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sowie den Bestimmungen des siebten Abschnitts der Gemeindehaushaltsverordnung GemHVO NRW hat die Gemeinde in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen. Dieser Gesamtabschluss besteht aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz und dem Gesamtanhang und ist um einen Gesamtlagebericht zu ergänzen.

Zu dem Gesamtabschluss hat die Gemeinde gemäß § 116 Abs. 2 GO NRW ihren jeweiligen Jahresabschluss (§ 95 GO NRW) und die Jahresabschlüsse des gleichen Geschäftsjahres aller verselbständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form zu konsolidieren. Dabei sind auf den Gesamtabschluss, soweit seine Eigenart keine Abweichung erfordert, die Vorschriften der §§ 88 (Rückstellungen) und 91 Abs. 2 GO NRW (Wertansätze für Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten) entsprechend anzuwenden.

In den Gesamtabschluss müssen allerdings solche verselbständigten Aufgabenbereiche *nicht* aufgenommen werden, wenn sie für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung sind. Dies ist dann im Gesamtanhang darzustellen (§ 116 Abs. 3 GO NRW).

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Regelungen und insbesondere unter Verweis auf die Bestimmungen des § 116 Abs. 3 GO NRW war eine sogenannte „Vollkonsolidierung“ lediglich mit dem EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel, Anstalt öffentlichen Rechts, als verselbständigtem Aufgabenbereich in öffentlich-rechtlicher Organisationsform vorzunehmen (§ 50 Abs. 1 GemHVO NRW). Bei den übrigen Beteiligungen der Stadt (z. B. Forum Castrop-Rauxel Betriebsgesellschaft mbH, Entwicklungsgesellschaft Mittelstandspark West mbH) konnte aufgrund der untergeordneten Bedeutung im Sinne von § 116 Abs. 3 GO NRW auf den Einbezug in den Gesamtabschluss verzichtet werden.

Nach der Umstellung des kommunalen Rechnungswesens in Nordrhein-Westfalen auf die sog. Doppik („doppelte Buchführung in Konten“) und Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagement (NKF) lag der Fokus sowohl der Städte und Gemeinden als auch der Kommunalaufsichtsbehörden im Hinblick auf erforderliche „Jahresabschlussarbeiten“ zunächst auf der Erstellung der Jahresabschlüsse für die jeweiligen „Kernhaushalte“. Wie in vielen anderen Kommunen auch wurden die ausstehenden Jahresabschlüsse der Stadt Castrop-Rauxel sukzessiv erstellt. Der Entwurf des Jahresabschlusses für das Jahr 2015 wurde am 17.03.2016 in den Rat eingebracht (Vorlage 2016/085). Die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Bürgermeisters wird vorbehaltlich einer entsprechenden Beschlussempfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses voraussichtlich in der Ratssitzung am 24.11.2016 erfolgen können. Mit Blick auf die zu erstellenden Jahresabschlüsse für die „Kernverwaltung“ erfüllt die Stadt Castrop-Rauxel damit die gesetzlichen Anforderungen.

Die termingerechte Erstellung der darüber hinaus zu erstellenden Gesamtabschlüsse hat sich für den ganz überwiegenden Teil der Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen als problematisch herausgestellt. Das Land hat hierauf insbesondere durch den Erlass des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse vom 25.06.2015 reagiert.

Danach verbleibt es zwar bei der gesetzlichen Verpflichtung, dass erstmals zum Stichtag 31.12.2010 ein kommunaler Gesamtabschluss zu erstellen ist, jedoch wird den Städten und Gemeinden eine „Vereinfachungsregelung“ dahingehend eingeräumt, dass mit der Anzeige des Gesamtabschlusses 2015 die Gesamtabschlüsse für die Jahre 2011 bis 2014 „lediglich“ in der vom Bürgermeister gemäß § 116 Abs. 5 in Verbindung mit § 95 Abs. 3 GO NRW bestätigten Entwurfsfassung beigelegt werden müssen. Für die Jahre 2011 – 2014 entfällt somit das ansonsten gesetzlich vorgeschriebene Verfahren. Über die Anzeige bei der Aufsichtsbehörde ist der Rat zu gegebener Zeit zu unterrichten (§ 1 Satz 3 Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse). Der Gesetzgeber knüpft dabei verfahrenstechnisch an eine Regelung an, wie er sie bereits zur Beschleunigung der Jahresabschlüsse für die „Kernverwaltungen“ für die Jahre 2010 und Vorjahre vorgesehen hatte (§ 4 des 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes).

Für die noch ausstehenden Gesamtabschlüsse der Jahre 2010 bis 2015 ergeben sich somit folgende Prüfungs- und Beschlusserfordernisse:

Haushaltsjahr	Prüfungs- / Beschlusserfordernisse
2010	● Vollprüfung im Sinne von § 116 GO NRW in Verbindung mit § 96 GO NRW ● Feststellung des Gesamtabschlusses durch den Rat ● Entlastung des Bürgermeisters durch den Rat ● Anzeige des festgestellten Gesamtabschlusses bei der Aufsichtsbehörde
2011 - 2014	● Erleichterungsregelung gem. § 1 Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse ● Bestätigung der Entwurfsfassungen der jeweiligen Gesamtabschlüsse durch den Bürgermeister ● Anzeige der vom Bürgermeister bestätigten Entwurfsfassungen bei der Aufsichtsbehörde zusammen mit dem geprüften und festgestellten Gesamtabschluss 2015 ● Unterrichtung des Rates über Anzeige bei der Aufsichtsbehörde
2015	● Vollprüfung im Sinne von § 116 GO NRW in Verbindung mit § 96 GO NRW ● Feststellung des Gesamtabschlusses durch den Rat ● Entlastung des Bürgermeisters durch den Rat ● Anzeige des festgestellten Gesamtabschlusses bei der Aufsichtsbehörde zusammen mit den vom Bürgermeister erstellten Entwurfsfassungen der Gesamtabschlüsse für die Jahre 2011 – 2014

Mit dieser Vorlage wird dem Rat nunmehr der Entwurf des noch ausstehenden Gesamtabschlusses 2010 zugeleitet. Der Entwurf des Gesamtabschlusses wurde von der Kämmerin aufgestellt und durch den Bürgermeister bestätigt. Wie bereits o. a. besteht der Entwurf des Gesamtabschlusses aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz, dem Gesamtanhang und dem Gesamtlagebericht.

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass der Entwurf des Gesamtabschlusses für das Jahr 2010 bis zur endgültigen Prüfung des Jahresabschlusses durch das Wirtschaftsprüfungsunternehmen CONCUNIA ein vorläufiges Ergebnis darstellt.

In Kooperation mit dem EUV und enger Abstimmung mit der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft CONCUNIA arbeitet die Verwaltung zudem intensiv an der Erstellung der noch ausstehenden Entwürfe für die Gesamtabschlüsse der Jahre 2011 – 2014 (Erleichterungsregelung) und 2015 (Vollprüfung mit anschließender Feststellung des Gesamtabchlusses und Entlastung des Bürgermeisters durch den Rat). Ziel ist es, alle derzeit noch ausstehenden Gesamtabschlüsse im Laufe des ersten Halbjahres 2017 abschließend zu erstellen, vom Bürgermeister bestätigen und – soweit erforderlich – vom Rat feststellen zu lassen (Haushaltsjahre 2010 und 2015, s. o.), so dass dieser dem Bürgermeister die erforderlichen Entlastungen erteilen kann.

Anlage:

Gesamtabschluss zum 31.12.2010 mit

- Anhang
- Lagebericht
- Beteiligungsbericht